

Hentze, Tobias

Working Paper

Die Abschaffung des Länderfinanzausgleichs: Was der neue Finanzkraftausgleich für Bund und Länder bedeutet

IW Policy Paper, No. 16/2017

Provided in Cooperation with:

German Economic Institute (IW), Cologne

Suggested Citation: Hentze, Tobias (2017) : Die Abschaffung des Länderfinanzausgleichs: Was der neue Finanzkraftausgleich für Bund und Länder bedeutet, IW Policy Paper, No. 16/2017, Institut der deutschen Wirtschaft (IW), Köln

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/169404>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Die Abschaffung des Länderfinanzausgleichs

Was der neue Finanzkraftausgleich für Bund und Länder bedeutet

Autor:

Tobias Hentze

Telefon: 0221 4981-748

E-Mail: hentze@iwkoeln.de

13. September 2017

Inhalt

Zusammenfassung	3
1. Einleitung	4
2. Die Ausgestaltung des heutigen Länderfinanzausgleichs	4
3. Die Grundzüge der Neuregelung	6
4. Ökonomische Bewertung	13
4.1. Abschöpfungsquoten zusätzlicher Einnahmen	13
4.2. Zusatzbelastung des Bundes.....	16
5. Politische Schlussfolgerungen	18
Abstract	21
Literatur	22

JEL-Klassifikation:

H71: Nationale und kommunale Besteuerung; Subventionen und Einnahmequellen

H77: Beziehungen zwischen Gebietskörperschaften; Föderalismus

Zusammenfassung

Die Reform der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern ist nach langwierigen Verhandlungen im Juni 2017 von Bundestag und Bundesrat beschlossen worden. Der Begriff „Länderfinanzausgleich“ wird gesetzlich künftig durch den Begriff „Finanzkraftausgleich“ ersetzt. Ab dem Jahr 2020 wird jedes Bundesland zulasten des Bundes mehr Geld erhalten. Dies war eine zentrale Forderung der Ministerpräsidenten. Von 2020 bis 2030 wird der Betrag von anfänglich 9,7 Milliarden Euro auf mehr als 13 Milliarden Euro steigen. Denn 60 Prozent der zusätzlichen Bundesmittel unterliegen einer Dynamik, das heißt sie verändern sich Jahr für Jahr je nach Einnahmenentwicklung. Kumuliert verzichtet der Bund nach der Neuordnung von 2020 bis 2030 auf rund 140 Milliarden Euro zugunsten der Länder.

Die Neuordnung entspricht fast gänzlich dem Konzept der Ministerpräsidenten vom Dezember 2015. Dabei wird das bislang vierstufige Ausgleichssystem abgewandelt, indem der Umsatzsteuervorwegenausgleich und der horizontale Finanzausgleich abgeschafft werden und stattdessen die Verteilung der Umsatzsteuereinnahmen stärker für einen Ausgleich sorgen soll. Der Mechanismus wird so verändert, dass es künftig nicht mehr zu Zahlungen zwischen den Bundesländern kommt. Vielmehr wird die Verteilung der Umsatzsteuer genutzt, um Finanzkraftunterschiede auf eine weiterhin komplexe Art und Weise auszugleichen. Dabei stellen sich bessere Anreizeffekte im Sinne einer soliden Finanzpolitik nur für die Geberländer ein. Für die finanzschwachen Nehmerländer erhöhen sich die Grenzbelastungen dagegen sogar. Von zusätzlichen Lohnsteuereinnahmen müssen die Nehmerländer in der Regel mehr als 80 Prozent in den Topf des Finanzkraftausgleichs abgeben. Das liegt vor allem an der höheren Auffüllungsquote bei der letzten Stufe des Ausgleichssystems, den Bundesergänzungszuweisungen (BEZ). Wenn reichere Länder größere Anreize haben als ärmere Länder, ihre Einnahmenseite zu verbessern, könnten Geber- und Nehmerländer fiskalisch noch weiter auseinanderdriften. Als Konsequenz müsste der Bund immer stärker eingreifen, um die Unterschiede zu begrenzen.

Mit der reinen Fokussierung auf die Verteilung der zusätzlichen Bundesmittel ist die Chance vertan, den Föderalismus zu stärken. Zielführend wäre es gewesen, bessere Anreize für eine nachhaltige Finanzpolitik zu setzen und mehr Eigenverantwortlichkeit in Form von Steuerautonomie für die Bundesländer einzuführen. Dies hätte den Bundesländern auch die Möglichkeit gegeben, eigenständig dafür Sorge zu tragen, dass sie die ab 2020 geltende Schuldenbremse einhalten können. Denn trotz der zusätzlichen Einnahmen durch den neuen Finanzausgleich wachsen die Risiken auf der Ausgabenseite in den kommenden Jahren kräftig an.

1. Einleitung

Nach langwierigen Verhandlungen steht ein politischer Kompromiss zur Neugestaltung der Bund-Länder-Finzen, der ab dem Jahr 2020 in Kraft treten soll (Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern, 2016). Das Bundeskabinett hatte noch 2016 entsprechende Gesetzesänderungen auf den Weg gebracht (Bundesregierung, 2016), Bundestag und Bundesrat stimmten im Juni 2017 zu (Bundestag, 2017; Bundesrat, 2017). Der „Länderfinanzausgleich“ ist damit Geschichte, künftig firmiert die Umverteilung gesetzlich unter dem Begriff „Finanzkraftausgleich“. Eine Reform war notwendig geworden, da die bisherige Regelung an den Solidarpakt II geknüpft ist und deshalb im Jahr 2019 ausläuft. Das im Grundgesetz in Artikel 107 verankerte Ziel des Länderfinanzausgleichs bleibt aber bestehen, jedes Bundesland finanziell in die Lage zu versetzen, seinen Aufgaben gerecht werden zu können.

Durchgesetzt hat sich der im Dezember 2015 vorgelegte Vorschlag der Ministerpräsidentenkonferenz, die direkten Zahlungen zwischen den Ländern als Wesenszug des horizontalen Ausgleichs zu streichen und stattdessen stärker die Umsatzsteuer als Verteilungsmasse zu verwenden. Das bedeutet, dass Finanzkraftunterschiede bereits weitgehend bei der vertikalen Steuerverteilung ausgeglichen werden. Folglich werden sich die Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern ab dem Jahr 2020 systematisch verändern. Mit der Gesetzesnovelle werden weitere Bereiche tangiert, insbesondere die Bundesfernstraßen und die digitale Verwaltung.

2. Die Ausgestaltung des heutigen Länderfinanzausgleichs

Bislang erfolgt der Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in vier Stufen. Ausgangspunkt des komplexen Verfahrens ist die sogenannte primäre oder vertikale Steuerverteilung, das heißt die Aufteilung der Steuereinnahmen auf die Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden.¹ Aus der Summe der Steuereinnahmen, maßgeblich die Lohn- und Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer sowie die reinen Ländersteuern wie Erbschaft- und Grunderwerbsteuer, ergibt sich für jedes Bundesland eine Finanzkraft je Einwohner, die zum bundesweiten Durchschnitt ins Verhältnis gesetzt wird. Die Umsatzsteuer geht dabei nicht in die Basis zur Bestimmung der Finanzkraft ein, da sie erst im zweiten Schritt des Ausgleichssystems an die Länder verteilt wird. Bis zu 25 Prozent

¹ Die folgenden Abschnitte teilweise angelehnt an Hentze, 2015.

des Aufkommensanteils der Bundesländer an der Umsatzsteuer fließt im Rahmen des Vorwegausgleichs den finanzschwachen Bundesländern zu. Bei einer Finanzkraft von unter 97 Prozent des Länderdurchschnitts wird diese Differenz zu 95 Prozent ausgeglichen. Wenn ein Bundesland zum Beispiel nach der primären Steuerverteilung eine Finanzkraft von 60 Prozent des Durchschnitts aufweist, wird mittels der Vorabverteilung der Umsatzsteuer dieser Wert auf 98 Prozent angehoben ($60 \text{ Prozentpunkte} + (100 - 60) \text{ Prozentpunkte} \cdot 0,95$). Daran anschließend wird der restliche Länderanteil der Umsatzsteuer nach der Anzahl der Einwohner auf die Bundesländer verteilt.

Im dritten Schritt – dem Länderfinanzausgleich im engeren Sinne (LFA i.e.S.) oder horizontalen Länderfinanzausgleich – kommt es zu direkten Transferzahlungen zwischen den Bundesländern. Dafür wird zunächst die sich nach der Umsatzsteuerverteilung ergebende Finanzkraft der Bundesländer modifiziert: Zu diesem Zweck wird die Einwohnerzahl der Stadtstaaten fiktiv um das 1,35-Fache erhöht, so dass die Finanzkraft je Einwohner sinkt. Die Einwohnerzahl der Länder Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg wird mit Faktoren zwischen 1,02 und 1,05 erhöht. Während bei den Stadtstaaten aufgrund der Bevölkerungsdichte höhere Kosten je Einwohner unterstellt werden, erfolgt die Anpassung für die drei ostdeutschen Bundesländer aufgrund ihrer ländlichen Struktur. Außerdem werden die Gemeindesteuern zu 64 Prozent zur Ermittlung der Finanzkraft hinzugerechnet. Die Begründung hierfür lautet, dass ein Bundesland für wohlhabende Gemeinden weniger Geld benötige. Durch diese Modifizierungen verändert sich die nach der Umsatzsteuerverteilung ermittelte Finanzkraft der Länder nochmals zum Teil gravierend.

Die Höhe des horizontalen Finanzausgleichs wird nach einem progressiven Tarif mit drei Stufen ermittelt. Der Auffüllungsfaktor, der über die Ausgleichshöhe entscheidet, liegt für Länder mit einer Finanzkraft von unter 80 Prozent bei 75 Prozent. Bei einer Finanzkraft von mehr als 80 Prozent sinkt dieser bis zu einer Finanzkraft von 93 Prozent auf 70 Prozent, im weiteren Verlauf bis zu einer Finanzkraft von 100 Prozent auf 44 Prozent. Spiegelbildlich verhält es sich mit den Abschöpfungsfaktoren, die darüber entscheiden, wie viel die finanzstarken Länder an die finanzschwachen abführen müssen. Von 100 Prozent bis 107 Prozent Finanzkraft steigt die Grenzabschöpfung von 44 Prozent auf 70 Prozent, bis zu einer Finanzkraft von 120 Prozent weiter auf das Maximum von 75 Prozent.

Der vierte und letzte Schritt des Finanzausgleichs stellt wiederum einen vertikalen Ausgleichsmechanismus dar, indem der Bund einzelne Länder mit BEZ unterstützt. Auch in diesem Fall folgen die Zahlungen einer Systematik, die von der Finanzkraft der Länder nach Durchführung der vorherigen Schritte ausgeht. Bis zu einer

Finanzkraft von 99,5 Prozent wird die Differenz zum Durchschnittswert zu 77,5 Prozent vom Bund ausgeglichen. Dies sorgt dafür, dass die nach den bisherigen Ausgleichsschritten immer noch finanzschwachen Länder näher an den Durchschnitt heranrücken.

In der Systematik des gesamten Ausgleichsystems wurden im Jahr 2016 rund 23,2 Milliarden Euro zwischen Bund und Ländern sowie unter den Ländern umverteilt (BMF, 2017a). Insgesamt erhielten die Länder einschließlich der BEZ im Jahr 2016 Steuereinnahmen in Höhe von etwa 289 Milliarden Euro (BMF, 2017d).

3. Die Grundzüge der Neuregelung

Während in der wissenschaftlichen Debatte zumeist eher umfassende und von ökonomischen Gesichtspunkten geleitete Reformmodelle – unter anderem eine Neuaufteilung von Kompetenzen, ein geringerer Grad an Komplexität und ein höheres Maß an Steuerautonomie für die Bundesländer – vorgeschlagen werden (für einen Überblick siehe u. a. Dörrenberg et al., 2015; Lenk, 2015; Wissenschaftlicher Beirat, 2015; Broer, 2014; Störmann, 2014), war die Politik lediglich zu kleineren Korrekturen bereit und hat dabei in erster Linie die Verteilungsfrage im Blick gehabt. Die Prämisse des Vorschlags der Ministerpräsidenten lautete, dass kein Land sich im Vergleich zum Status quo schlechter stellen dürfe. Durch die Neuordnung des Finanzausgleichssystems können die Bundesländer nach der Modellrechnung – basierend auf der Steuerschätzung vom Mai 2016 – für 2019 gegenüber dem bisherigen Modell ab dem Jahr 2020 mit 9,5 Milliarden Euro pro Jahr mehr planen, die zulasten des Bundes gehen (Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern, 2016).

Von dieser Summe werden knapp 6,7 Milliarden Euro mittels Umsatzsteuer und insbesondere höherer BEZ verteilt. Rund 1,5 Milliarden Euro zahlt der Bund zum Ausgleich von Finanzkraftunterschieden auf Gemeindeebene, 800 Millionen Euro entfallen auf Sanierungshilfen für Bremen und das Saarland und noch einmal rund 550 Millionen Euro beziehen sich auf das Bundesprogramm zum Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG-Bundesprogramm) sowie auf Zuweisungen für Kosten politischer Führung, Hafenlasten und Forschungsausgaben (Tabelle 1).

Tabelle 1: Zusammensetzung der zusätzlichen Finanzmittel für die Länder
in Millionen Euro

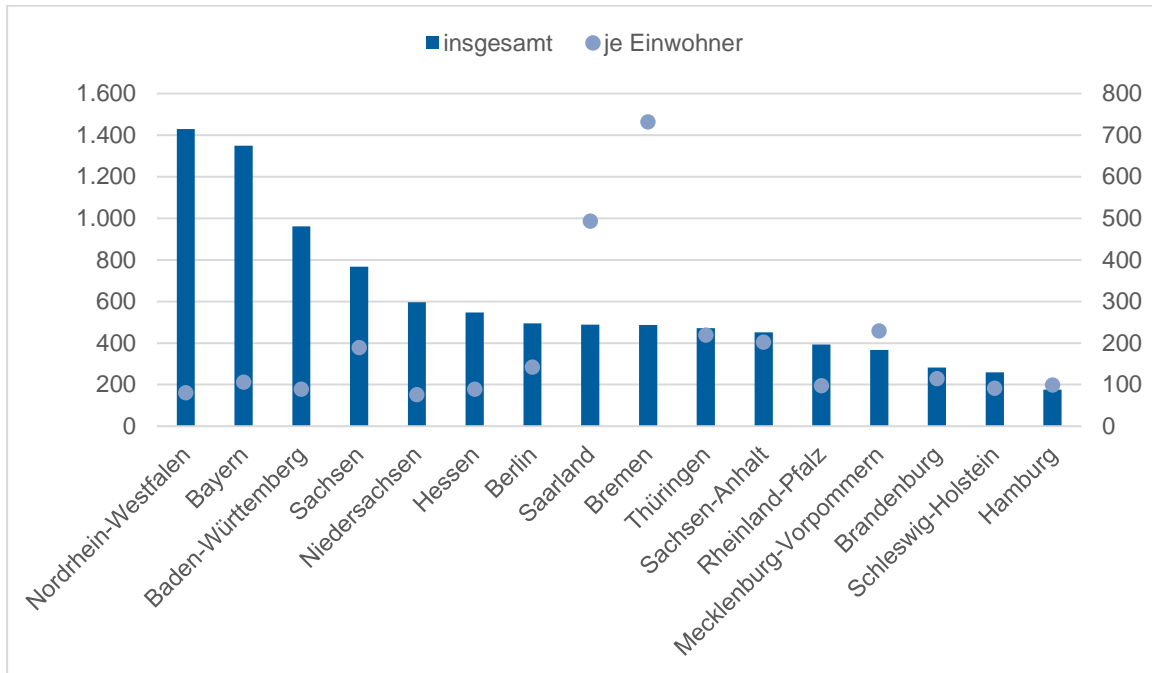
Umsatzsteuer	4.020
BEZ	2.643
Sanierungshilfen	800
GVFG-Bundesprogramm	333
Gemeindekraftzuweisungen	1.497
Sonstige Zuweisungen (Forschung, Hafencosten, Kosten politischer Führung)	231
Summe	9.524

Quelle: Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern, 2016

Die Einigung stellt alle Bundesländer im Vergleich zum derzeitigen System besser. Während nach der Modellrechnung – ausgehend von den 9,5 Milliarden Euro – in absoluten Größen Nordrhein-Westfalen, Bayern und Baden-Württemberg am stärksten profitieren, liegen bei den Pro-Kopf-Werten dank der Sanierungshilfen Bremen und das Saarland vorne (Abbildung 1). Dabei werden die tatsächlichen Werte im Jahr 2020 von der Modellrechnung abweichen, da diese von der aus heutiger Sicht unsicheren Entwicklung der Finanzkraftunterschiede abhängt. Nach der Steuerschätzung von November 2016 wurde der zu erwartende Betrag für 2020 bereits auf 9,7 Milliarden Euro erhöht.

Zu der Höhe der effektiven Belastungen des Bundes, die aus dem Kompromiss resultieren, gibt es unterschiedliche Auffassungen in der Finanzwissenschaft. Während auf der einen Seite auf die Situation nach Auslaufen des Solidarpakts II und damit der Regelungen zum Bund-Länder-Finanzausgleich verwiesen wird, wird auf der anderen Seite auf die Belastung des Bundes im Jahr 2020 mit dem Vorjahr Bezug genommen. Im Jahr 2019 leistet der Bund im Rahmen des Solidarpakts II noch Zahlungen in Höhe von 3,8 Milliarden Euro an die ostdeutschen Bundesländer einschließlich Berlin sowie weitere Zuweisungen und Konsolidierungshilfen im Rahmen des Bund-Länder-Finanzausgleichs. Diese Zahlungen laufen Ende 2019 aus. Sofern die Belastungen des Jahres 2019 als Basis betrachtet werden, beträgt die zusätzliche Last aufgrund der Neuregelung anstatt der rund 9,5 Milliarden Euro lediglich etwas mehr als 4 Milliarden Euro (BMF, 2017b; Junkernheinrich, 2016).

Abbildung 1: Verteilung der zusätzlichen Finanzmittel
insgesamt in Millionen Euro (linke Skala) und je Einwohner in Euro (rechte Skala)



Quelle: Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern, 2016

Neben den zusätzlichen Mitteln für die Bundesländer betrifft die geplante Neuordnung auch die Systematik des Finanzausgleichs. Eine einschneidende Veränderung gegenüber dem bisherigen System betrifft den Wegfall des Umsatzsteuervorgewegausgleichs. Allgemein gilt dieser Mechanismus als Fremdkörper im Ausgleichssystem (Wissenschaftlicher Beirat, 2015). Während diese Stufe bisher vorab der Heraufsetzung der finanzschwächeren Länder diente, bevor es dann in der folgenden Stufe zur Umverteilung zwischen den Ländern kam, werden in Zukunft diese beiden Stufen zusammengelegt. Ausgehend von der primären Steuerverteilung als erstem Schritt des Ausgleichssystems wird zwar auch weiterhin zunächst die Finanzkraft der Bundesländer ermittelt. Allerdings werden daraufhin Zu- und Abschläge der Finanzkraft vorgenommen, bevor die Umsatzsteuer verteilt wird.

Zudem werden Gemeindefinanzkraftzuweisungen an Länder gezahlt, deren Kommunen eine Finanzkraft von unter 80 Prozent des Durchschnitts aufweisen. Die Differenz zum Durchschnitt wird zu 53,5 Prozent ausgeglichen. Ferner werden Forschungs-BEZ für leistungsschwache Länder eingeführt.

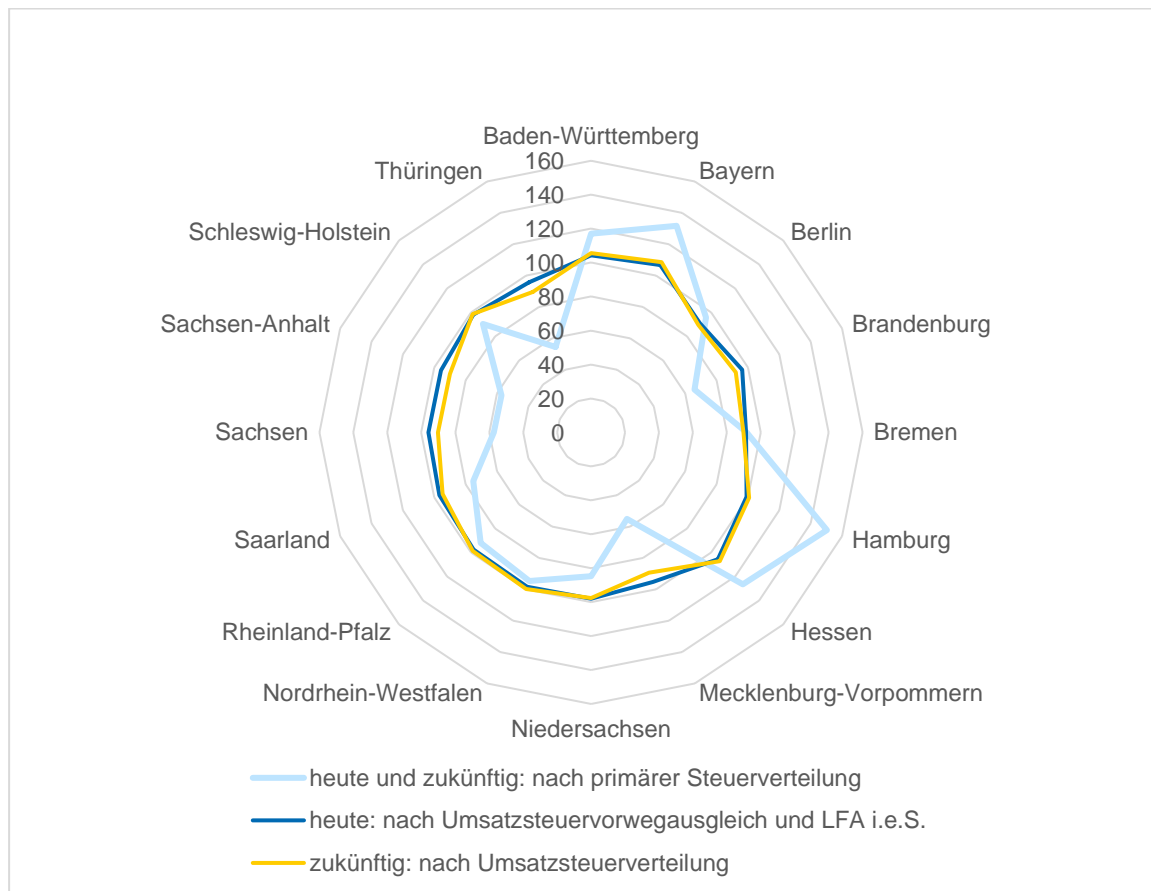
Die Zu- und Abschläge zur Ermittlung der für den Finanzausgleich relevanten Finanzkraft entsprechen grundsätzlich den bisherigen Anpassungsmechanismen, wobei es zu einigen Modifikationen kommt:

1. Die Gemeindesteuern werden ab dem Jahr 2020 zu 75 Prozent statt wie bisher zu 64 Prozent berücksichtigt. Für Länder mit finanzkräftigen Gemeinden wird die Finanzkraft dadurch stärker angehoben.
2. Die Einwohnerveredlung bleibt unangetastet; sie verringert weiterhin fiktiv insbesondere die Finanzkraft der Stadtstaaten, indem ihre Einwohner ein höheres Gewicht (1,35 statt 1) erhalten. Auch die ostdeutschen Länder Mecklenburg-Vorpommern (1,05), Brandenburg (1,03) und Sachsen-Anhalt (1,02) profitieren weiter von einer künstlichen Erhöhung ihrer Bevölkerungszahl.

Auf Basis der so ermittelten Finanzkraft erfolgt nach der Neuregelung die Ausschüttung der Umsatzsteuer in der Form, dass 63 Prozent der unterdurchschnittlichen Finanzkraft ausgeglichen beziehungsweise abgeschöpft wird. Damit werden die drei Progressionsstufen von 44, 70 und 75 Prozent durch einen einheitlichen Prozentsatz ersetzt. Wenn ein Bundesland beispielsweise künftig eine Finanzkraft nach den Zu- und Abschlägen und vor Umsatzsteuerverteilung von 60 Prozent hat, werden gut 25 Prozentpunkte ausgeglichen, so dass die Finanzkraft gut 85 Prozent des Durchschnitts beträgt. Wer vor der Umsatzsteuerverteilung bei 130 Prozent der durchschnittlichen Finanzkraft liegt, muss sich nach Abschöpfung mit rund 111 Prozent zufriedengeben. Der Ausgleich der finanzschwächeren Länder entspricht wertmäßig der Abschöpfung der finanzstärkeren Länder.

Zwar werden die Finanzkraftunterschiede dadurch weiterhin deutlich reduziert, allerdings fällt das Ausmaß in vielen Fällen geringer aus als im bisherigen System mit den drei Progressionsstufen. Der Grund dafür ist, dass der Ausgleichstarif für die meisten Länder abgesenkt wird. Dementsprechend fallen künftig die Finanzkraftunterschiede nach Auffüllung und Abschöpfung eher größer aus als im bisherigen System (Abbildung 2).

Abbildung 2: Vergleich der Finanzkraft vor und nach dem Finanzausgleich zwischen dem derzeitigen und dem zukünftigen System in Prozent des Länderdurchschnitts auf Basis des Jahres 2016

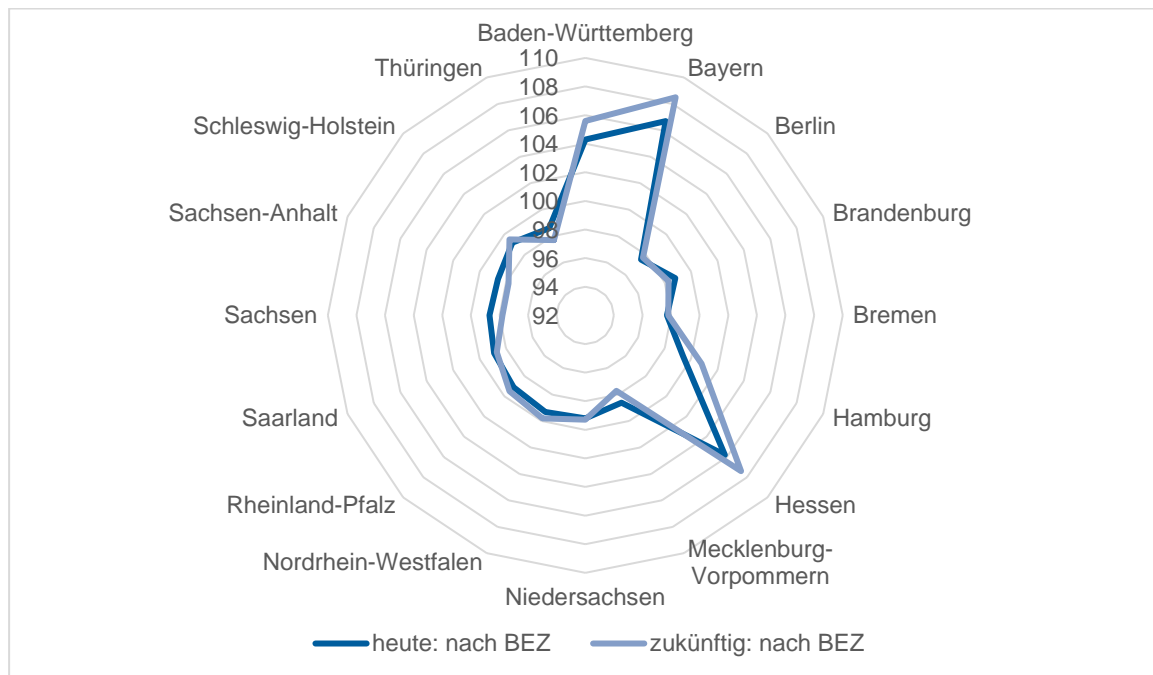


Nach Einwohnern gewichteter Durchschnitt = 100 Prozent

Quelle: IW Köln

Die Geberländer profitieren durchweg von den höheren Umsatzsteuermitteln in Verbindung mit dem neuen Tarif des Finanzausgleichs. Die Nehmerländer werden durch die geringere Auffüllungsquote des Finanzausgleichs von 63 Prozent zunächst schlechter gestellt. Damit sie in der Endabrechnung ein Plus aufweisen können, werden in der unverändert gelassenen letzten Stufe des Ausgleichssystems die BEZ angehoben. Künftig wird die fehlende Differenz zum Finanzkraftdurchschnitt nicht mehr zu 77,5 Prozent, sondern zu 80 Prozent ausgeglichen. In der Summe zahlt der Bund dadurch im Vergleich zum heutigen Modell im Jahr 2020 rund 2,64 Milliarden Euro mehr BEZ. Nach Durchführung des Finanzausgleichs erhalten so alle Bundesländer einen Teil der zusätzlichen Mittel, die der Bund an die Länder abtritt. Allerdings stellen sich relativ betrachtet Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, das Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen schlechter als im bisherigen System (Abbildung 3). Im Vergleich zu Abbildung 2 ist die Skalierung in Abbildung 3 deutlich kleiner.

Abbildung 3: Vergleich der Finanzkraft nach BEZ zwischen dem derzeitigen und zukünftigen System
in Prozent des Länderdurchschnitts auf Basis des Jahres 2016



Nach Einwohnern gewichteter Durchschnitt > 100 (aufgrund der BEZ)
Quelle: IW Köln

In der Folge gewährt der Bund den Ländern nach dem Reformmodell weitere Zahlungen in Höhe von 2,86 Milliarden Euro. So läuft das GVFG-Bundesprogramm weiter, das den Ländern 333 Millionen Euro im Jahr zusätzlich garantiert. Ferner werden Gemeindefinanzkraftzuweisungen in Höhe von etwa 1,5 Milliarden Euro eingeführt und Forschungs-BEZ in Höhe von 181 Millionen Euro verteilt. An Bremen und das Saarland zahlt der Bund Sanierungshilfen in Höhe von 800 Millionen Euro. Dafür laufen die Konsolidierungshilfen aus. Im Endergebnis weisen Bremen und das Saarland dank der weiteren Zuweisungen zukünftig die höchste Finanzkraft auf (Tabelle 2, Spalte 3). Bisher liegen drei ostdeutsche Bundesländer dank der Bundesmittel für den Aufbau Ost ganz vorne (Tabelle 2, Spalte 2). Diese Sonderbedarfs-BEZ sinken allerdings bereits von Jahr zu Jahr und laufen 2019 komplett aus, was sich negativ auf die Finanzkraft der ostdeutschen Bundesländer auswirkt. Zur teilweisen Kompensation profitieren sie künftig vor allem von den Gemeindefinanzkraftzuweisungen.

Im Vergleich zum Ergebnis nach der primären Steuerverteilung (Tabelle 2, Spalte 1) wird die Finanzkraftreihenfolge der Länder durch die Umverteilung weiterhin grundlegend verändert. Insgesamt führen die Ausgleichsmechanismen dazu, dass die Finanzkraft der Bundesländer nach dem Reformmodell zwischen 98 Prozent und 109 Prozent liegt. Bisher lag die Spannweite zwischen 100 und 111 Prozent.

Tabelle 2: Vergleich zwischen der Finanzkraft nach primärer Steuerverteilung und der finalen Finanzkraft nach BEZ und weiteren Zuweisungen
in Prozent des Länderdurchschnitts auf Basis des Jahres 2016

...nach der primären Steuerverteilung		...nach dem heutigen Länderfinanzausgleich und weiteren Zuweisungen*		...nach dem zukünftigen Finanzkraftausgleich und weiteren Zuweisungen*	
1. Hamburg	150,4	1. Sachsen-Anhalt	110,9	1. Saarland	109,2
2. Bayern	131,7	2. Mecklenburg-Vorpommern	109,6	2. Bremen	109,1
3. Hessen	126,6	3. Thüringen	109,6	3. Bayern	108,7
4. Baden-Württemberg	117,0	4. Bremen	109,1	4. Hessen	107,5
5. Berlin	95,7	5. Sachsen	108,9	5. Baden-Württemberg	105,8
6. Nordrhein-Westfalen	94,8	6. Brandenburg	108,3	6. Thüringen	101,6
7. Rheinland-Pfalz	92,0	7. Saarland	108,2	7. Mecklenburg-Vorpommern	101,5
8. Bremen	91,7	8. Bayern	107,6	8. Sachsen-Anhalt	101,3
9. Schleswig-Holstein	90,2	9. Hessen	106,6	9. Hamburg	101,2
10. Niedersachsen	84,8	10. Baden-Württemberg	105,2	10. Sachsen	101,0
11. Saarland	75,1	11. Berlin	103,4	11. Rheinland-Pfalz	100,0
12. Brandenburg	65,9	12. Schleswig-Holstein	101,2	12. Nordrhein-Westfalen	99,8
13. Sachsen	57,3	13. Hamburg	100,4	13. Schleswig-Holstein	99,7
14. Sachsen-Anhalt	57,1	14. Rheinland-Pfalz	100,1	14. Brandenburg	99,5
15. Mecklenburg-Vorpommern	55,1	15. Nordrhein-Westfalen	100,0	15. Niedersachsen	99,5
16. Thüringen	54,5	16. Niedersachsen	99,9	16. Berlin	97,8

*Nach Einwohnern gewichteter Durchschnitt > 100 (aufgrund der BEZ und der weiteren Zuweisungen)
Quelle: IW Köln

4. Ökonomische Bewertung

Die Vorgabe, die ursprünglichen Finanzkraftunterschiede zwischen den Bundesländern auszugleichen, wird auch nach dem neuen Finanzausgleich erreicht. Aus ökonomischer Sicht sollte sich das Finanzausgleichssystem jedoch nicht ausschließlich daran messen lassen, ob eine Nivellierung der Finanzkraft gelingt. Gleichzeitig sollte das System den politischen Akteuren Anreize setzen, die wirtschaftliche Entwicklung und damit die Höhe der Steuereinnahmen positiv zu beeinflussen. Durch die Abschaffung des horizontalen Finanzausgleichs ist an den Länderhaushalten künftig nicht mehr ablesbar, wie viel das Bundesland aus dem Topf des Länderfinanzausgleichs erhalten hat oder wie viel es einzahlen musste. Dadurch wird die Transparenz des ohnehin bereits komplexen Systems weiter gemindert. Die Aufteilung in Geber- und Nehmerländer ist folglich nicht mehr ohne weiteres möglich, sondern kann erst durch einen Vergleich der tatsächlichen Umsatzsteuerverteilung mit einer hypothetischen Verteilung des gesamten Umsatzsteueranteils der Länder nach Einwohnern erfolgen.

Zudem ist es im Sinne einer guten und nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung erstrebenswert, Anreize so zu setzen, dass die Bundesländer eine Verbesserung ihrer finanziellen Lage mittels politischer Entscheidungen anstreben. Dies bedeutet, dass steigende Steuereinnahmen als Folge einer erfolgreichen Wirtschaftspolitik, zum Beispiel durch die Ansiedlung von Unternehmen und die Entstehung von Arbeitsplätzen, nicht zum überwiegenden Teil abgeschöpft werden sollten. Das heutige Finanzausgleichssystem krankt aber genau daran, dass Geber- und Nehmerländer zusätzliche Einnahmen zu einem großen Teil nicht behalten dürfen.

4.1. Abschöpfungsquoten zusätzlicher Einnahmen

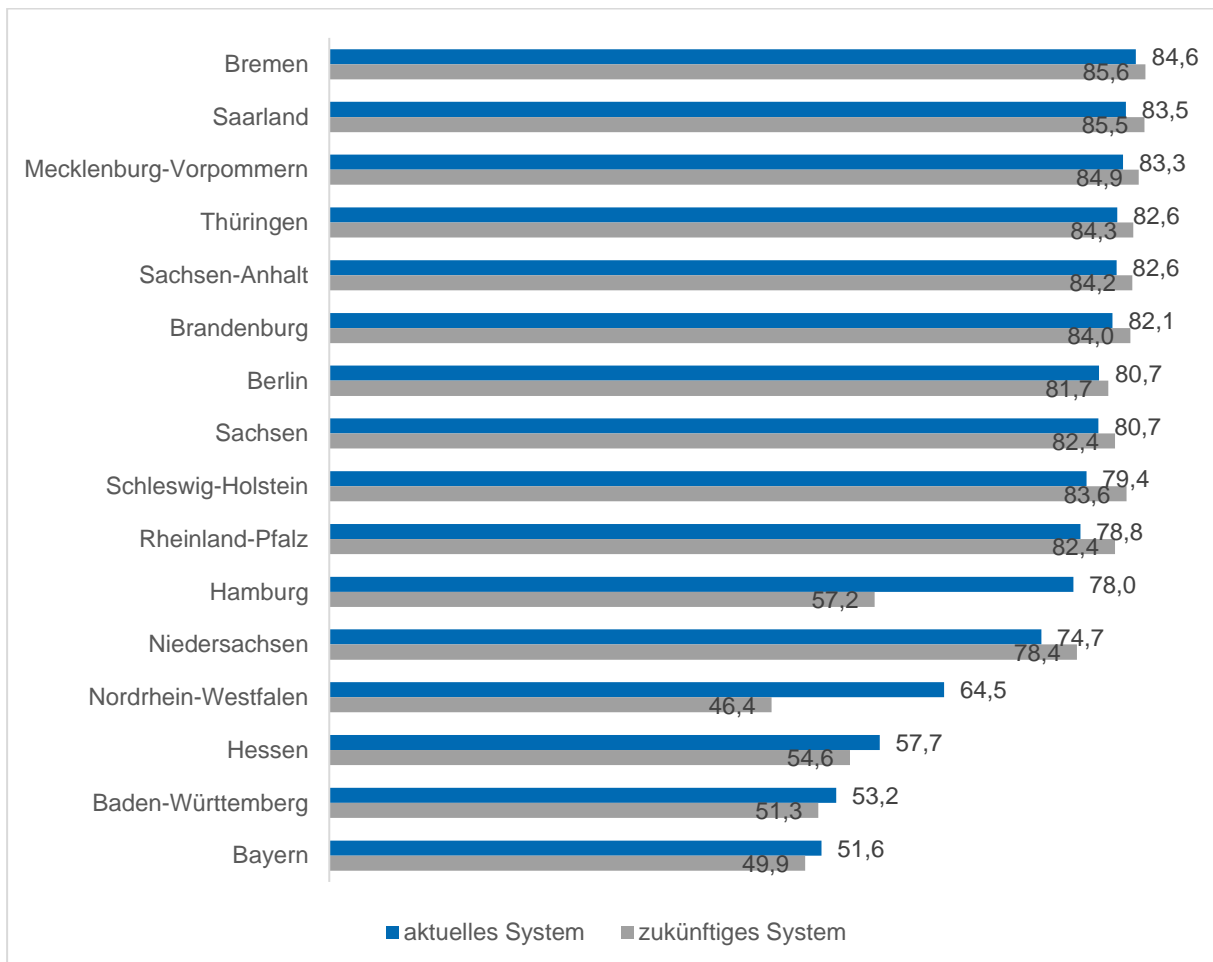
Zur Bestimmung des Ausmaßes der Fehlanreize wird die Grenzbelastung oder die Verbleibquote zusätzlicher Steuereinnahmen berechnet. Bei der Ermittlung der Grenzbelastung werden die tatsächlich – nach Abrechnung des Länderfinanzausgleichs – im Bundesland verbleibenden zusätzlichen Steuereinnahmen zu dem fiktiven Fall ins Verhältnis gesetzt, dass alle zusätzlichen Steuereinnahmen im Land verbleiben und es keinen Ausgleichsmechanismus zwischen den Ländern gibt. Dabei ist allerdings zu unterscheiden, ob als Bezugsgröße die gesamten zusätzlichen Steuereinnahmen oder lediglich der auf Land und Gemeinden entfallende Anteil betrachtet werden. Wenn in einem Land zum Beispiel zusätzliche Lohnsteuereinnahmen von 1 Million Euro erzielt werden, dürfen Land und Gemeinden gemäß der primären Steuerverteilung 575.000 Euro behalten, die restlichen 425.000 Euro gehen an den Bund. Wenn nun 475.000 Euro von den

575.000 Euro durch die Finanzausgleichsmechanismen an andere Bundesländer gehen, behalten Land und Gemeinden letztlich 100.000 Euro nach Abrechnung des Finanzausgleichs. Dies würde zu einer Verbleibquote von 10 Prozent und einer Grenzbelastung von 90 Prozent führen, sofern die gesamten 1 Million Euro zusätzliche Steuereinnahmen als Bezugsgröße dienen. Sofern jedoch nur die tatsächlich für Land und Gemeinden bestimmten 575.000 Euro als Bezugsgröße berücksichtigt werden, beträgt die Verbleibquote 17 Prozent und die Grenzbelastung 83 Prozent.

Technisch betrachtet ist es plausibel, die gesamten zusätzlichen Steuereinnahmen heranzuziehen, da die primäre Steuerverteilung, also die Verteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden, die erste Stufe des Ausgleichssystems darstellt. Dieser Ansatz wird in der Literatur standardmäßig verfolgt (u. a. Büttner/Görbert, 2016; Wissenschaftlicher Beirat 2015; Fuest/Thöne, 2009; Fehr/Tröger, 2003). Aus politischer Sicht überzeichnet dieses Vorgehen jedoch das Ausmaß der Umverteilung und die daraus folgenden Abschöpfungsquoten. Denn selbst bei vollständiger und ersatzloser Abschaffung des Ausgleichs der Finanzkraftunterschiede zwischen den Ländern würde es weiter eine vertikale Steuerverteilung geben. Daher ist für die politische Diskussion der logische Bezugspunkt bei der Frage, wieviel ein Bundesland von zusätzlichen Steuereinnahmen behalten darf, das Ergebnis der primären Steuerverteilung. Aus diesem Grund sind die Grenzbelastungen nach diesem Ansatz für den Status quo und das beschlossene Reformmodell in Abbildung 4 dargelegt.

Im Vergleich zum bisherigen System verändert die Einigung zwischen Bund und Ländern zur Neuordnung des Finanzausgleichssystems teilweise die simulierten Anreizmechanismen für die Bundesländer, sich um eine wirtschaftliche Entwicklung verbunden mit einer soliden Finanzpolitik zu bemühen. Die Einführung eines linearen Tarifs, der weitgehend unterhalb des jetzigen Stufentarifs liegt, führt zu einer Verbesserung der Anreizmechanismen für die Geberländer Bayern, Baden-Württemberg und Hessen. Auch Nordrhein-Westfalen und Hamburg profitieren. Während der Effekt für Bayern, Baden-Württemberg und Hessen eher moderat ausfällt, bedeutet die Neuordnung für Nordrhein-Westfalen und Hamburg eine echte Chance. Dies liegt daran, dass die beiden Bundesländer keine BEZ mehr erhalten, die aufgrund des relativ hohen Auffüllfaktors zu einer hohen Grenzbelastung führen. Die dargestellten Grenzbelastungen beziehen sich auf die Finanzkraft des Jahres 2016. Da sich jedes Jahr die Finanzkraftunterschiede ändern, steigt oder sinkt die Grenzbelastung in der Regel geringfügig um maximal einige Prozentpunkte.

Abbildung 4: Vergleich der Grenzbelastungen für die Lohnsteuer zwischen dem derzeitigen und dem zukünftigen Finanzausgleichssystem in Prozent für das Jahr 2016



Quelle: IW Köln

Bemerkenswert ist dabei der Fall Hamburg: Anders als ein Jahr zuvor hat der Stadtstaat im Jahr 2016 BEZ erhalten, weshalb die Abschöpfungsquote mit 78 Prozent deutlich über dem Wert von 43 Prozent für 2015 liegt. Im Jahr 2015 hatte Hamburg keine BEZ erhalten. Nach dem Reformmodell zählt Hamburg ebenfalls noch zu den Geberländern und weist daher eine eher geringe Grenzbelastung auf.

Für die Empfängerländer ist die Auswirkung der Reform auf die Grenzbelastung dagegen durchgehend negativ. Zwar wirkt sich die weitgehende Absenkung des Tarifverlaufs im Grunde positiv auf die Anreizstruktur aus, jedoch kehrt der höhere Auffüllfaktor bei den BEZ von 80 Prozent statt bisher 77,5 Prozent den Effekt um. So muss zum Beispiel das Land Brandenburg zukünftig 84 Prozent von seinem Anteil an der Lohnsteuer abführen. Im Jahr 2016 sind es nach dem bisherigen System 82 Prozent (Abbildung 4). Bei anderen Steuerarten wie der Körperschaft- oder Erbschaftsteuer sind die Abschöpfungsquoten ebenfalls relativ hoch, teilweise sogar

noch höher und erfahren durch die Reform ebenso keine wesentliche Verbesserung (Büttner/Görbert, 2016).

Zwar ist die weitgehende Absenkung der Grenzbelastungen für die Geberländer für sich genommen positiv zu bewerten, in Kombination mit den unverändert sehr hohen und sogar noch leicht gestiegenen Grenzbelastungen der Empfängerländer führt dies jedoch nicht zu einer strukturellen Verbesserung. Vielmehr ist zu befürchten, dass die Lücke zwischen Geber- und Nehmerländern sich weiter vergrößert: Denn die Geberländer haben mit der Reform größere Anreize, ihre wirtschaftliche Situation zu verbessern, da sie zusätzliche Einnahmen zu einem höheren Grad für sich behalten dürfen. Damit verfestigt sich bei den Nehmerländern das Dilemma, dass Steuermehreinnahmen durch eine Verbesserung der Standortbedingungen fast in gleicher Höhe mit einer Kürzung der Ausgleichszahlungen einhergehen. In der Folge wird die Rolle des Bundes manifestiert, durch weiter steigende Ergänzungszuweisungen die Finanzkraft der Nehmerländer abschließend anzuheben, so dass die Diskrepanzen zwischen arm und reich nicht zu groß ausfallen, insbesondere aber keine Anreize zu einer Korrektur der Ursachen aus eigener Anstrengung entstehen.

4.2. Zusatzbelastung des Bundes

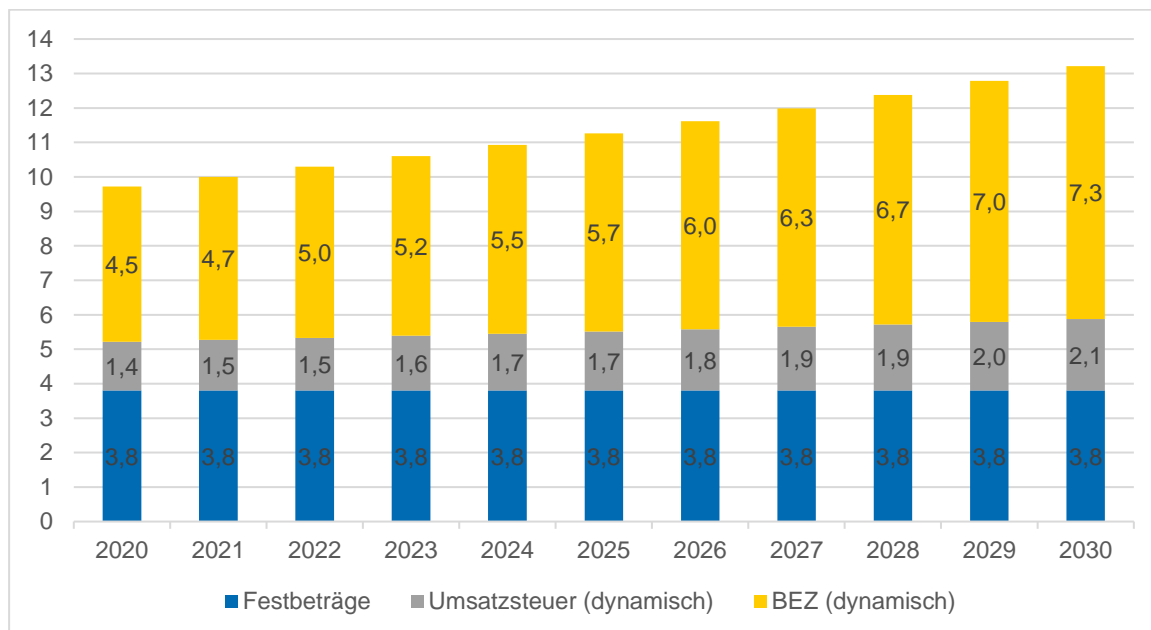
Der Bund verzichtet im Jahr 2020 auf voraussichtlich rund 9,7 Milliarden Euro Steuereinnahmen zugunsten der Bundesländer. Aufgrund der unsicheren Entwicklung ist es aus heutiger Sicht offen, ob diese Summe ausreichen wird. Eine bessere Einnahmenentwicklung bei der Umsatzsteuer würde genauso wie eine im Vergleich zum Durchschnitt schwache Entwicklung der Steuereinnahmen in den Empfängerländern den Betrag nochmals erhöhen. Zudem ist abzusehen, dass die Zusatzbelastung des Bundes nach 2020 weiter wachsen wird. Die aus der Einigung resultierende Belastung für den Bund wird daher teilweise unterschätzt. Denn der überwiegende Anteil der zusätzlichen Bundesmittel unterliegt einer Dynamisierung. Von den 9,7 Milliarden Euro im Jahr 2020 sind lediglich 3,8 Milliarden Euro als Festbeträge bestimmt, der überwiegende Teil in Höhe von 5,9 Milliarden Euro, also 60 Prozent, ist abhängig von der weiteren Einnahmenentwicklung.

Dabei hängt die Steigerungsrate nur teilweise von den Umsatzsteuereinnahmen ab – gut 1,4 der zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen für die Länder in Höhe 4 Milliarden Euro sind dynamisch ausgestaltet. Entscheidend aus Sicht des Bundes wird sein, wie sich die Finanzkraft der Empfängerländer entwickelt. Die allgemeinen BEZ und die Gemeindefinanzkraftzuweisungen sind abhängig von der Finanzkraft der Empfängerländer im Vergleich zum Durchschnitt. Der neu erdachte

Ausgleichsmechanismus über die Umsatzsteuer weist weitgehend geringere Tarife auf als bisher, gleichzeitig wird die Auffüllungsquote bei den BEZ erhöht. Dadurch zahlt der Bund im Jahr 2020 gegenüber dem bisherigen Modell BEZ in Höhe von 2,6 Milliarden Euro mehr. Hinzu kommen die neu eingeführten Gemeindefinanzkraftzuweisungen zum Ausgleich der Finanzkraftunterschiede auf Gemeindeebene in Höhe von 1,5 Milliarden Euro und die BEZ für die Forschungsförderung in Höhe von knapp 0,2 Milliarden Euro. Das macht zusammen BEZ in Höhe von 4,3 Milliarden Euro.

Seit 2005 sind die BEZ im Durchschnitt um jährlich 5 Prozent gestiegen (BMF, 2017c). Sofern sich die Finanzkraftunterschiede zukünftig ähnlich entwickeln sollten, würde sich nach dem Reformmodell das Wachstum der BEZ aufgrund des höheren Auffüllfaktors sogar noch beschleunigen. Wenn vereinfachend die Wachstumsrate von 5 Prozent fortgeschrieben wird, würde die sich aus der Neuordnung ergebende zusätzliche Zahlung von BEZ im Jahr 2025 um 1,2 Milliarden Euro höher liegen als 2020 (Abbildung 5). Hinzu kommt der dynamisch ausgestaltete Anteil der Umsatzsteuereinnahmen, die von 2020 bis 2025 um rund 300 Millionen Euro auf 1,7 Milliarden Euro ansteigen, sofern die in der aktuellen Steuerschätzung prognostizierte Wachstumsrate von knapp 4 Prozent fortgeschrieben wird (BMF, 2017d). Folglich wächst die Belastung des Bundes nach dem Reformmodell bis 2025 von 9,7 Milliarden Euro auf mehr als 11,2 Milliarden Euro. Im Jahr 2030 liegt die Zusatzbelastung des Bundes nach der Modellrechnung mit 13,2 Milliarden Euro um 3,5 Milliarden Euro höher als 2020. Für den Zeitraum von 2020 bis 2030 ergeben sich für den Bund aus den dynamischen Komponenten zusätzliche Finanzverpflichtungen in Höhe von rund 18 Milliarden Euro (Abbildung 5). Insgesamt überlässt der Bund in den Jahren von 2020 bis 2030 rund 140 Milliarden Euro seiner Einnahmen den Bundesländern, sofern vereinfachend angenommen wird, dass auch die bereits bestehenden BEZ ähnlich wie in der Vergangenheit wachsen.

Abbildung 5: Schätzung der wachsenden Zusatzbelastung des Bundes
in Milliarden Euro für die Jahre 2020 bis 2030



Quelle: IW Köln

5. Politische Schlussfolgerungen

Das beschlossene Reformpaket vergrößert voraussichtlich die Finanzkraftunterschiede zwischen den Bundesländern und drängt den Bund noch stärker in die Rolle als weißer Ritter. Das Ziel einer Reform der Bund-Länder-Finzen sollte jedoch insbesondere eine verbesserte Anreizstruktur für die Empfängerländer sein, die Finanzpolitik nachhaltig auszurichten, anstatt sich auf Ausgleichszahlungen im Rahmen des Föderalismus zu verlassen (Heinemann, 2017). Zu diesem Zweck wäre mehr Steuerautonomie für die Bundesländer eine Chance, die Anreizstruktur im Sinne einer nachhaltigen Finanzpolitik zu gestalten (Altemeyer-Bartscher, 2014; Broer, 2015; Cassel/Thomas, 2016). Im Gegensatz zu Bund und Gemeinden können die Bundesländer eigenständig nur über einen geringen Anteil der Einnahmenseite entscheiden, nämlich den Steuersatz bei der Grunderwerbsteuer. Der Anteil der Grunderwerbsteuer an den gesamten Steuereinnahmen der Länder liegt jedoch lediglich bei knapp 5 Prozent. Bei allen übrigen Steuereinnahmen bedarf es für eine Veränderung einer Einigung mit dem Bund.

Mehr Autonomie kann zum Beispiel durch Zu- und Abschläge bei der Lohn- und Einkommensteuer zum Ausdruck kommen (Wissenschaftlicher Beirat, 2015), aber auch andere Steuerarten bieten sich für eine Reform an. Die Debatte um die Erbschaftsteuer in den vergangenen zwei Jahren hat die fehlerhafte Funktion des

Systems aufgezeigt: Während die Gesetzgebungskompetenz beim Bund liegt, stehen die Einnahmen ausschließlich den Ländern zu. Letztlich kam es zu langwierigen Verhandlungen und einem unbefriedigenden Ausgang. Ähnlich schwierig gestaltet sich die Reform der Grundsteuer, bei der sich die Länder nicht auf ein gemeinsames Modell verständigen können. Auch bei der Grunderwerbsteuer zeigen sich die Tücken des Systems. Zwar können die Bundesländer autonom über den Steuersatz entscheiden, die Gewährung von Freibeträgen zum Beispiel für selbstgenutztes Wohneigentum, wie einige Landesregierungen es vorschlagen, liegt jedoch nicht in ihrem Ermessen. Es wäre daher überlegenswert, Kompetenzen neu zu verteilen, so dass mehr Dynamik und weniger Blockade die Steuerpolitik kennzeichnet.

Doch anstatt auf mehr Autonomie und Kompetenzabgrenzung zu drängen, haben die Bundesländer den Weg in die entgegengesetzte Richtung, in die finanzielle Abhängigkeit vom Bund, gewählt. Aus Sicht der Ministerpräsidenten ist es angesichts der nahenden Schuldenbremse für die Bundesländer nachvollziehbar, dass sie in erster Linie um zusätzliche Einnahmen bemüht sind. Denn die Schuldenbremse schreibt den Ländern vor, ab 2020 bei einer normalen Wirtschaftslage keine neuen Schulden aufnehmen zu dürfen. Der Föderalismus wird allerdings in der Folge geschwächt, da sich jedes Bundesland unabhängig von der eigenen wirtschaftlichen Entwicklung auf Ausgleichszahlungen verlassen kann. Zudem haben die Bundesländer bereits in der jüngeren Vergangenheit deutlicher stärker als der Bund und die Gemeinden von den steigenden Steuereinnahmen profitiert. Im Jahr 2016 konnten die Länder nach einem längeren Aufholprozess so hohe Steuereinnahmen wie der Bund aufweisen (Hentze, 2017).

Allerdings birgt die Neuregelung der föderalen Finanzbeziehungen auch für die Länder Gefahren. Derzeit sieht es zwar so aus, als ob jedes Bundesland zumindest die Chance hat, einen ausgeglichenen Haushalt im Jahr 2020 aufzuweisen, jedoch steht zu befürchten, dass mittelfristig die Finanzlage in einzelnen Länder wieder prekär wird. Zum einen würde eine Steuerentlastung in der kommenden Legislaturperiode auch die Landeshaushalte treffen – egal ob die Einkommensteuer, die Mehrwertsteuer oder die Körperschaftsteuer reformiert wird. Zum anderen steigen die Ausgaben absehbar an. Dabei lastet nicht nur der Druck höherer Investitionen in Infrastruktur und Bildung auf den Ländern, gleichzeitig werden sie deutlich mehr Geld für die Versorgungsausgaben bereitstellen müssen. Ein Großteil der Beamten ist als Lehrer und Polizisten bei den Ländern angestellt. Auf diese Kostensteigerungen, die im kommenden Jahrzehnt an Dynamik gewinnen werden, sind die Landeshaushalte aus heutiger Sicht ungenügend eingestellt.

Die derzeitigen Haushaltsüberschüsse überdecken zudem, dass auch der Bund im nächsten Jahrzehnt vor großen Herausforderungen stehen wird. Immerhin verzichtet der Bund ab 2020 auf etwa 3 Prozent seiner Steuereinnahmen zugunsten der Länder. Zudem wird ab Mitte der 2020er Jahre der demografische Wandel negativ auf die Staatsfinanzen wirken: Die Anzahl an Erwerbstätigen wird zurückgehen und die Staatseinnahmen werden infolgedessen nicht mehr in dem bisher bekannten Maße steigen (Beznoska/Hentze, 2016). Auf der Ausgabenseite wird die öffentliche Hand über kurz oder lang höhere Zinsausgaben stemmen müssen. Daher geht mit dem neuen Finanzkraftausgleich für Bund und Länder die gleiche Botschaft einher: Es führt kein Weg an einer Politik der Haushaltskonsolidierung vorbei. Je früher, desto besser im Sinne einer nachhaltigen Finanzpolitik.

Abstract

The negotiations between the central government and the federal states regarding a reform of the German Federal-Laender financial equalisation scheme were concluded in 2016. From 2020 onwards, the Laender will receive approximately 9.7 billion euro additionally from the federal government. The amount of money will increase year by year since 60 percent of the supplementary financial aid by the federal government depends on the growth and allocation of the tax revenue. In 2030 the federal state will pay more than 13 billion Euro additionally. In total, the payments by the federal state to the Laender accounts for 140 billion Euro in the period from 2020 to 2030.

The equalisation scheme between the federal government and the Laender will consist of only three instead of four steps. The pre-distribution of VAT is abolished and there will be no longer any payments between the Laender in the future. Instead, the Laenders' VAT share will be fully allocated according to their financial strength. As a consequence, higher supplementary financial aid by the federal government will be necessary to amplify the financial strength of the weaker Laender in a way that no single state is worse off than in the status quo. This was a prerequisite for an agreement.

Furthermore, the new scheme offers better incentives to increase tax revenue by improving the investment climate only for the rich Laender. According to a simulation, the absorption rates in terms of the income tax will rise for the financially weak Laender. This is due to the increasing supplementary payments of the federal government. The gap between rich and poor Laender is supposed to further increase.

In fact, the reform will not strengthen the federal system in Germany since the autonomy of the Laender is weakened. A more suitable approach would be more tax autonomy for the Laender so that regional policy makers feel themselves responsible for the financial fate of their state.

Literatur

Altemeyer-Bartscher, M., 2014, Länderfinanzausgleich, Steuerwettbewerb und Steuersalienz, Wirtschaftsdienst, 7, S. 492–494

Broer, M., 2015, Wirkungen einer Ausweitung der Steuersatzautonomie der Länder, Wirtschaftsdienst, 2, S. 135–142

Broer, M., 2014, Reformoptionen des Länderfinanzausgleichs unter politökonomischer Betrachtung, Wirtschaftsdienst, 4, S. 258–266

BMF – Bundesministerium der Finanzen, 2017a, Ergebnisse des Länderfinanzausgleichs 2016, Monatsbericht des BMF – März 2017, S. 28–32

BMF, 2017b, Ergebnisse des Länderfinanzausgleichs 2016, Monatsbericht des BMF – August 2017, S. 8–15

BMF, 2017c, 5.4 Daten zur horizontalen Umsatzsteuerverteilung, zum Länderfinanzausgleich und zu den Bundesergänzungszuweisungen. Aktuelle Fassung eines Auszugs aus der BMF-Dokumentation "Bund/Länder-Finanzbeziehungen" auf der Grundlage der geltenden Finanzverfassungsordnung, Berlin

BMF, 2017d, Ergebnis der 151. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 09. bis 11. Mai 2017 in Bad Muskau, Berlin,
<http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2017/05/2017-05-11-pm-steuerschaetzung.html><http://www.bundesfinanzministerium.de/> [11.8.2017]

BMF, 2016a, Der Finanzausgleich unter den Ländern für die Zeit vom 01.01.2015-31.12.2015, Berlin

Bundesregierung, 2016, Kabinett beschließt Reformpaket.
<https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2016/12/2016-12-14-bund-laender-finanzausgleich.html>, [22.1.2017]

Bundesrat, 2017, Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften, Beschluss des Bundesrates, Drucksache 431/17

Bundestag, 2017, Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften, Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages, Drucksache 431/17, Berlin

- Büttner, T. / Görbert, T., 2016, Länderfinanzausgleich – Neuregelung: Umverteilungs- und Verbleibseffekte, *Wirtschaftsdienst*, 11, S. 818–824
- Cassel, S. / Thomas, T., 2016, Föderalismusreform – Mehr Autonomie für die Länder, *List Forum*, 42 (2), S. 251–253
- Dörrenberg, P. / Heinemann, F. / Khayal, N., 2015, Reformoptionen für den deutschen Finanzföderalismus, *Perspektiven der Wirtschaftspolitik* 16 (1), S. 26–43
- Fehr, H. / Tröger, M., 2003, Die Anreizwirkungen des Länderfinanzausgleichs: Reformanspruch und Wirklichkeit. *Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung*, 72, 3, S. 391–406
- Fuest, C. / Thöne, M., 2009, Reform des Finanzföderalismus in Deutschland, Gutachten im Auftrag der Stiftung Marktwirtschaft
- Heinemann, F., 2016, Länder auf dem Weg in die vollständige Alimentation. *ifo-Schnelldienst*, 24, S. 13–15
- Hentze, T., 2017, Fehlanreize bei der Grunderwerbsteuer im Länderfinanzausgleich, *IW-Kurzbericht*, Nr. 11, Köln
- Hentze, T., 2015, Reform des Länderfinanzausgleichs – Eine Bewertung des Vorschlags der Bundesländer, *IW Policy Paper*, 38
- Junkernheinrich, M., 2016, Einigung, aber auch Erfolg? Zur Neuregelung des Länderfinanzausgleichs, *ifo-Schnelldienst*, 24, S. 19–23
- Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern, 2016. Beschluss Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab 2020, Berlin
- Störmann, W., 2014, Finanzausgleich nach 2020: Reformbedarf und Vorschläge zur Neuregelung, *List Forum*, 2014, 40, 2, S. 132–157
- Wissenschaftlicher Beirat, 2015, Reform des bundesstaatlichen Finanzausgleichs. Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen, Berlin